

Newsletter III. Quartal 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 12.03.2024

Wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie über den Beschluss des BVerfG hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des steuerlichen Rechnungszinsfußes in Höhe von 6 % nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG zur Bewertung von Pensionsrückstellungen informieren möchten. Mit der Rubrik „HGB-Zinsschätzung“ informieren wir Sie über den aktuellen Stand des HGB-Rechnungszinssatzes sowie dessen zukünftig zu erwartende Entwicklung. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Rechnungszinssatz bei Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der steuerlichen Pensionsrückstellung erfolgt entsprechend § 6a Abs. 3 S. 3 EStG mit einem Rechnungszinssatz von 6 %. Dies führt gegenüber der Pensionsrückstellung nach HGB und nach IFRS, welche mit deutlich niedrigeren Rechnungszinssätzen ermittelt werden, zu deutlich geringeren Wertansätzen. Daher liegen die steuerlichen Pensionsrückstellungen und der damit verbundene Aufwand deutlich unter dem handelsrechtlichen Aufwand. Die Realisierung des Aufwands in der Steuerbilanz verschiebt sich damit gegenüber der Handelsbilanz in deutlich spätere Wirtschaftsjahre.

Im Jahr 2017 hat das FG-Köln dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Regelungen des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG hinsichtlich des Rechnungszinssatzes von 6 % für die Ermittlung der steuerlichen Pensionsrückstellung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Ungleichbehandlung von im wesentlich Gleichem

Dabei sah das FG-Köln in der Vorschrift zum Rechnungszinsfuß von 6 % eine Ungleichbehandlung von im wesentlich Gleichem, da Pensionsrückstellungen gegenüber anderweitigem Aufwand ungleich behandelt werden, soweit dieser entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Verursachung voll abzugsfähig ist. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung im Hinblick auf das im gesamten übrigen Bilanzsteuerrecht geltende Realisationsprinzip.

Gleichbehandlung von im wesentlich Ungleichem

Weiter sah das Vorlagegericht in dem starren Rechnungszinsfuß von 6 % eine Gleichbehandlung von im wesentlich Ungleichem, da Steuerpflichtige unabhängig von der individuellen Rendite bzw. den Finanzierungsbedingungen durch den einheitlichen Zinssatz gleichbehandelt werden. Dies wäre nach Auffassung des FG-Köln hinnehmbar, wenn marktübliche Zinssätze typisiert würden. Die Zinstypisierung mit 6 % würde demnach gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen.

BVerfG erklärt Vorlage für unzulässig

Das BVerfG hat mit dem Beschluss vom 28.07.2023 – 2 BvL 22/17 die Richtervorlage des FG-Köln als unzulässig erklärt. Das BVerfG sieht den Verstoß gegen den Gleichheitssatz als nicht ausreichend dargelegt.

Nach Ansicht des BVerfG erschließt es sich nicht ohne Weiteres, warum Unternehmen, die Pensionsrückstellungen bilden, mit all jenen Unternehmen vergleichbar sein sollen, „die sich an das Realisationsprinzip halten müssen“. Ob eine Rückstellung zu einem steuerlichen Aufwand führt, ist eine Entscheidung über das Wann der Besteuerung. In dem der Gesetzgeber die Berechnungsmethodik und den Rechnungszinssatz vorgibt, beschränkt er die zeitlich vorgelagerte Berücksichtigung des späteren gewinnmindernden Aufwands.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung von im wesentlich Ungleichem verweist das BVerfG auf seine ständige Rechtsprechung zum allgemeinen Gleichheitssatz, dass sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen im Sinne eines stufenlosen Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber ergeben, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitser-

fordernisse reichen. Im Bereich des Steuerrechts besteht hierbei ein Typisierungsspielraum des Gesetzgebers, der seinerseits durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit begrenzt wird. Die Vorlage des FG-Köln legt eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG nicht entsprechend den vom BVerfG aufgezeigten Maßstäben dar.

Wie geht es weiter?

Das FG-Köln könnte die Vorlage an das BVerfG nachbessern. Würde das FG-Köln eine Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts durchführen, müsste dies dazu führen, dass die Klage unbegründet ist. Im Fall einer zulässigen Revision bestünde wiederum die Möglichkeit, dass der BFH die Frage erneut dem BVerfG vorlegt.

Die erhoffte Schützenhilfe durch das BVerfG ist ausgeblieben. Ob und inwieweit die Politik vor dem Hintergrund der sich wieder annähernden Rechnungszinssätze nach HGB und EStG sowie der angespannten öffentlichen Haushaltslage hierzu gewillt ist, bleibt abzuwarten.

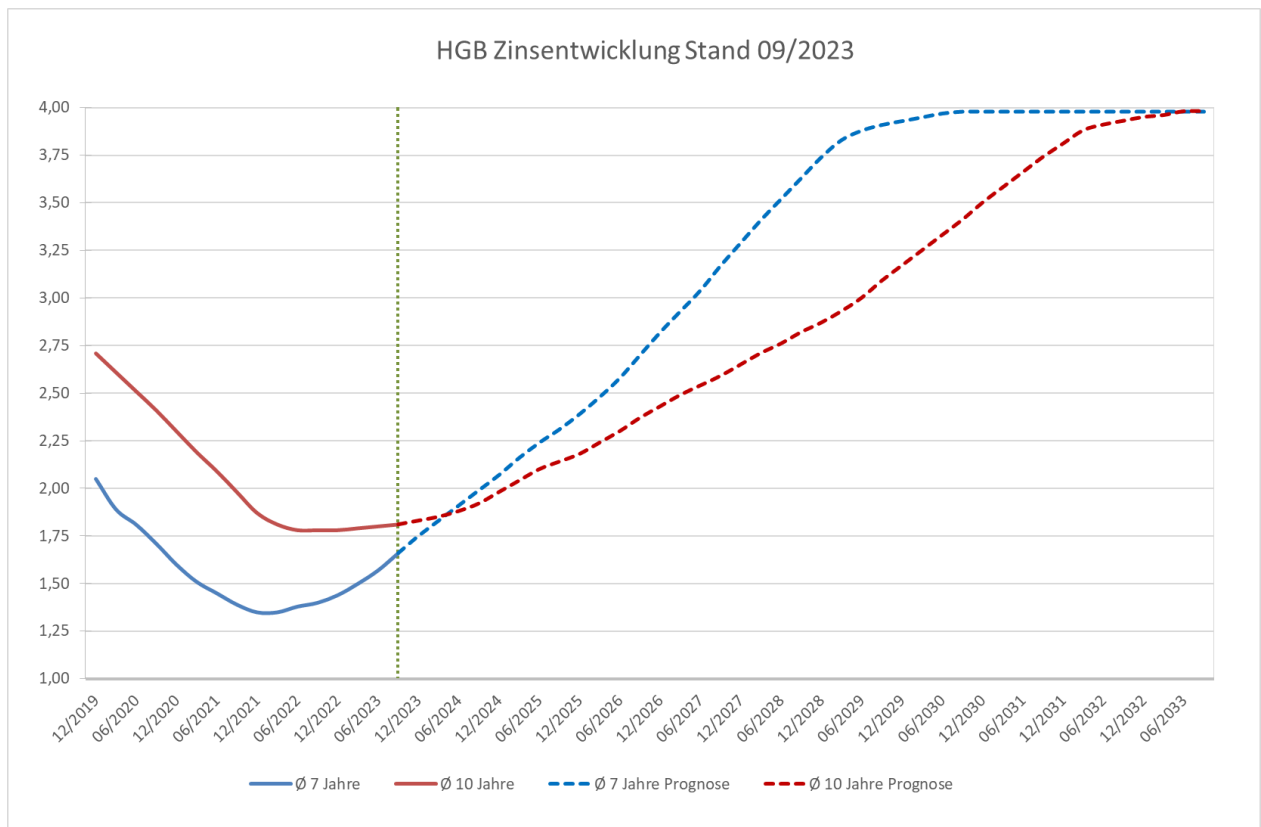
HGB-Zinsschätzung

Für die Abzinsung von Rückstellungen in der Handelsbilanz ist nach § 253 Abs. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre und für Pensionsverpflichtungen der vergangenen zehn Jahre zu verwenden. Für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen darf die Restlaufzeit pauschal mit 15 Jahren angesetzt werden.

Für die Fortschreibung der maßgeblichen Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB haben wir unterstellt, dass das Zinsumfeld des Fortschreibungsmonats unverändert bleibt. Unter diesen Annahmen ergeben sich zum Stand **September 2023** für eine Restlaufzeit von 15 Jahren folgende Zinssätze:

Zeitpunkt / Durchschnittsbildung	Dezember 2022	September 2023	Dezember 2023	September 2033
7 Jahre	1,44 %	1,66 %	1,75 %	3,98 %
10 Jahre	1,78 %	1,81 %	1,83 %	3,98 %

Die nachstehende Graphik enthält die zu erwartenden Zinssätze p.a. mit einer Durchschnittsbildung über die vergangenen 7 Jahre sowie mit einer Durchschnittsbildung über die vergangenen 10 Jahre, jeweils für eine Restlaufzeit von 15 Jahren.



Die Fortschreibungsannahmen für die obenstehend dargestellten zukünftigen Werte sowie eine monatlich aktualisierte Fortschreibung finden Sie unter <https://bav-ludwig.de/informationen/hgb-zinsinfo>.

Aktuelles in Kürze

Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Ansprüchen gegen eine Pensionskasse

(BAG-Urteil vom 14.03.2023 – 3 AZR 197/22)

Leitsatz:

Die Bezugnahme im Dienstvertrag auf die Anlage 8 zu den AVR und ihre VersO B begründet eine Zusage betrieblicher Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG, für die der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einzustehen hat.

Endgehaltsbezogene Zusage im Betriebsübergang

(BAG-Urteil vom 19.05.2023 – 3 AZR 174/22)

Leitsatz:

Endgehaltsbezogene Leistungen werden im Betriebsübergang nicht eingefroren oder festgeschrieben. Der Erwerber tritt nicht in die Zusage ein, „wie sie steht und liegt“, sondern so, wie sie zugesagt ist.

Verpflichtung zur geschlechtsneutralen Kalkulation bei interner Teilung einer betrieblichen Direktversicherung im Versorgungsausgleich? (BGH-Beschluss vom 31.05.2023 – XII ZB 250/20)

Leitsatz:

Zu den Auswirkungen der sogenannten Test-Achats-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Unzulässigkeit geschlechtsspezifischer Kalkulation von Prämien und Leistungen bei privaten Versicherungen (EuGH, Urteil vom 1. März 2011 – Rs. C-236/09 –, NJW 2011 S. 907 = BetrAV 2/2011 S. 168 – Association belge des Consommateurs Test-Achats) auf die interne Teilung einer betrieblichen Direktversicherung im Versorgungsausgleich.

Verfahren um Zuordnung eines vereinbarten Zinssatzes in einer Versorgungszusage zu einer verdeckten Gewinnausschüttung
(FG-Nürnberg Urteil vom 25.10.2022 – 1 K 503/21)

Leitsätze:

1. Für die Bestimmung der Obergrenze der Verzinsung von Versorgungskapital ist nicht der Garantiezins von Lebensversicherungen maßgeblich. Eine angemessene Verzinsung des Versorgungskapitals kann auch nicht nach den auf dem Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der Zusage vorherrschenden langfristigen Zinssätze bestimmt werden. Vielmehr hat sich ein externer Fremdvergleich an der wahrscheinlich zu erwartenden Rendite zu orientieren.
2. Bei einer noch über 40 Jahre laufenden Beitragszeit erscheint die Verzinsung einer betrieblichen Versorgungszusage mit 6% nicht unangemessen.
3. Eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage, für die der Arbeitgeber neben den Gehaltszahlungen auch den Zinsaufwand zu tragen hat, ist nicht mit einer arbeitnehmerfinanzierten Versorgungszusage durch Entgeltumwandlung vergleichbar, die den Arbeitgeber nur durch die zugesagte Verzinsung belastet.
4. Eine mangelnde Vergleichbarkeit von Versorgungszusagen kann sich auch aufgrund unterschiedlicher beruflichen Stellung im Unternehmen ergeben – hier: alleiniger und einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer mit Prokura im Gegensatz zu einem einfachen Angestellten.

Kondizierbarkeit der irrtümlich gezahlten Versicherungssumme trotz fehlerhafter Einbeziehung einer Lebensversicherung in das Versorgungsausgleichsverfahren
(OLG Frankfurt Urteil vom 21.12.2022 – 7 U 128/21)

Leitsatz:

Bezieht das Familiengericht rechtsfehlerhaft eine private Rentenversicherung nach Ausübung des Kapitalwahlrechts im Rahmen der internen Teilung in den Versorgungsausgleich ein, führt der Eintritt der Rechtskraft des Versorgungsausgleichsbeschlusses unmittelbar zur Kürzung der Ablaufleistung bei dem ausgleichspflichtigen Versicherungsnehmer mit der Folge, dass eine irrtümlich geleistete, ungeschmälerete Kapitaleistung in Höhe des gekürzten Anrechts vom Versicherungsnehmer zurückverlangt werden kann.

Einstandspflicht des Arbeitgebers auch bei Berufung auf Verjährung durch externen Versorgungsträger
(LAG Niedersachsen vom 24.04.2023 – 15 Sa 125/22)

Leitsätze:

1. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers für zugesagte Versorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG besteht auch dann, wenn der mit der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung betraute externe Versorgungsträger die Versorgungsleistungen wegen Verjährung dauerhaft verweigern kann.
2. Eine teleologische Reduktion der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ist in dem Fall, dass sich der externe Versorgungsträger auf die kurze Verjährungsfrist des § 14 VVG berufen kann, nicht geboten, da dann die lange Verjährungsfrist des § 18a BetrAVG leer liefe.
3. Durch die Erhebung einer Klage gegen den externen Versorgungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 14 VVG verletzt der Versorgungsberechtigte keine gegenüber dem versorgungspflichtigen Arbeitgeber bestehende vertragliche Rücksichtnahmepflicht.
4. Die kurze Verjährungsfrist für die monatlichen Rentenzahlungen beginnt erst zu laufen, wenn der Versorgungsberechtigte endgültig gehindert ist, seine Ansprüche gegen den externen Versorgungsträger geltend zu machen, wenn nicht der Arbeitgeber neben dem externen Versorgungsträger als Gesamtschuldner haftet.

Berücksichtigung des Freibetrags bei der Verbeitragung von kapitalisierten Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung
(LSG Hessen Urteil vom 19.01.2023 – L 1 KR 463/21)

Orientierungssatz:

Die in der Freibetragsregelung des § 226 Abs. 2 SGB V begründete beitragsrechtliche Ungleichbehandlung von pflichtversicherten und freiwillig versicherten Betriebsrentnern ist verfassungsgemäß.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0

Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de

Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.